

DIE STRAFFREIHEIT WEIBLICHER HOMOSEXUALITÄT

BEGRÜNDET VOM BVERFGE AM 10. MAI 1957

§ 175 (1) Ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt, wird mit Gefängnis bestraft.“ stand bis 1969 im Strafgesetzbuch (StGB). Eine Frau, die mit einer anderen Frau sexuellen Verkehr hatte, hatte dagegen in der BRD keine Strafverfolgung zu befürchten – ein Umstand, der heute nicht nur mit Art. 1 und 2 Grundgesetz (GG), sondern auch mit Art. 3 II GG unvereinbar scheint.

Die Straffreiheit homosexueller Handlungen unter Frauen wurde im Wesentlichen in einem Entscheid des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) im Mai 1957¹ begründet. In der Klage wurde unter anderem vorgetragen, „[...] der §175 StGB verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz zwischen Männern und Frauen (Art. 3 II GG)“. Die Klage wurde als nichtig zurückgewiesen. Das schlagende Argument in Bezug auf eine Verletzung des Art. 3 II GG: die biologischen und funktionalen Unterschiede zwischen weiblichen und männlichen homosexuellen Beziehungen seien so eklatant, dass sie in ihrer strafrechtlichen Bewertung als unvergleichbar gelten müssten.

Das Urteil stützt sich auf mehrere Gutachter_innen² aus Psychiatrie, Jugendamt, Kriminalistik und Soziologie, die jeweils zu den Fragen Stellung beziehen sollten, inwiefern sich das „Triebleben“ von Männern und Frauen auch in Bezug auf Homosexualität unterscheiden und ob eine soziale Gefährdung durch weibliche und männliche Homosexualität in gleichem Maße zu erwarten sei. Ferner fragte das BVerfGE, ob es bei homosexuellen Aktivitäten von Männern und Frauen Unterschiede in Bezug auf Qualität und Quantität gebe. Gefragt wurde also nach Vergleichbarkeit und gesellschaftlichen Auswirkungen einer freien männlichen bzw. weiblichen Homosexualität.

Die Gutachter_innen, die auf die Suche nach Unterschieden geschickt wurden, fanden zumeist Unterschiede.³ In ihren Aussagen findet sich vornehmlich der Tenor, Frauen und Männer seien sowohl in ihrer körperlich-biologischen Disposition, sowie in ihrer sozialen Stellung und Funktion generell so unterschiedlich, dass es in ihrer Sexualität keine Gemeinsamkeiten gebe, dies habe natürlich Auswirkungen auf homosexuelle Beziehungen.

Frauen hätten von Natur aus ein höheres Schamgefühl

Frauen hätten, so der Gutachter Kretschmer, von Natur aus ein höheres Schamgefühl, seien sexuell inaktiver und weniger aggressiv. Dergestalt prägte sich auch eine Beziehung zwischen Frauen aus, wengleich es natürlich „männliche und intersexe“ lesbische Frauen

gebe, für die dies nicht gelte. Auch würden Frauen weniger trennen zwischen Erotik und Sexualität, bei ihnen stünden – so der Gutachter Giese – die generativ-vegetativen Leistungen, die sie mit Sexualität verbinden würden, also Schwangerschaft, Geburt und Stillen im Vordergrund. Bei Männern seien diese Leistungen mit der Zeugung abgeschlossen.

Auch über die rein körperlichen Gegebenheiten von Frauen machen die Gutachter_innen sich Gedanken: So diagnostiziert Grassberger eine „sexuelle Behinderung“ der Frau für die Zeit ihrer Menstruation, Kroh assoziiert die weibliche Geschlechtsausstattung als „hinnehmend“, während die männliche von Natur aus „fordernd“ sei. Er betont zudem, dass homosexuelle Frauen auch in der Lage seien, heterosexuellen Geschlechtsverkehr zu haben, während homosexuellen Männern diese Fähigkeit abhanden komme.

Wiethold betont ein bei Frauen überwiegendes „mütterliches Gefühl“ in Partnerschaften und verweist darauf, dass Frauen keine jugendlichen Frauen verführen würden, und weiblicher Exhibitionismus nicht bekannt sei. So könne die weibliche Sexualität weder aktiv noch aggressiv sein. Er geht so weit zu behaupten, man könne zwischen „inniger Frauenfreundschaft und lesbischer Liebe“ kaum unterscheiden. Männer und Frauen scheinen hier schon konzeptionell als Gegensätze zu gelten, so beschreiben einige Gutachter_innen nur Merkmale von Mann ODER Frau, der die Leser_in darf sich den Gegenpart einfach selbst in Gegenteilattributen denken. Auffällig ist auch, dass von weiblicher Homosexualität vornehmlich als „lesbischer Liebe“ als Pendant zur – so benannten – „männlichen Homosexualität“ die Rede ist. Tatsächliche sexuelle Handlungen zwischen Frauen werden so sprachlich von vornherein weggedacht.

Das BVerfGE fokussiert sich hier vor allem auf mögliche und eigene Formen, die gleichgeschlechtlicher Sex annehmen könne. Aufgrund der verschiedenen biologisch-geschlechtlichen Dispositionen, seien die physischen wie psychischen Vorgänge grundsätzlich verschieden. Allein daraus ergäben sich je nach Geschlecht abweichende Gefahrenpotentiale.

Die Vagina als Leerstelle

Das weibliche Genital wird heute noch mehrheitlich als „Vagina“ bezeichnet – was die Sache allerdings nur bedingt beschreibt. Die Vagina (zu dt. „Scheide“) wurde 1599 benannt durch den Anatomen und Chirurgen Matteo Realdo Colombo. Dieser begründete seine Begriffswahl damit, dass das weibliche Genital das Organ sei, in das der Penis wie ein Spieß eingeführt werde. Der Begriff ist somit direkt funktional auf das männliche Geschlechtsteil bezogen. Die Vagina ist damit eine Leerstelle, eigentlich sogar weniger als das: ein Loch.⁴ Die Vagina ist Penetrations-Objekt, während der Penis Penetrations-

Subjekt ist.

Imaginieren wir hinter dieser Brille also zwei Frauen, zwei Vaginen, die sexuell miteinander interagieren sollen: Es gibt nichts, was sie miteinander anfangen könnten, das mögliche Penetrationssubjekt fehlt. Was die Gutachter_innen sich hier möglicherweise vorstellen, ist: ein klein bisschen Kuschneln, dann Kaffeekränzchen. Da passiert nichts Schlimmes und eine Rückkehr in eine „richtige“ heterosexuelle Beziehung ist auch immer möglich.

Auch beteiligt an der „Vaginalisierung“ der Frau war Sigmund Freud, definierte er doch die Klitoris als eine Art verkümmerten Penis, dem sich das jugendliche sexuelle Verlangen einer Frau zuwende, während das reife weibliche Verlangen der Vagina zugeordnet sei. Der vaginale Orgasmus – also durch rein vaginale Stimulation ausgelöst – sei so als reifer und richtiger zu bewerten, als der klitorale. Eine Sichtweise, die ignoriert, dass der weibliche Orgasmus im Grunde immer vom Klitoriskomplex ausgelöst wird. In den späten 40er und frühen 50er Jahren gingen Mediziner_innen im Anschluss an Freud soweit, das Nicht-Erreichen eines vaginalen Orgasmus als Frigidität und Neurose zu definieren.⁵

Gefährdungen durch Homosexualität

Zur sozialen Gefährlichkeit von weiblicher und männlicher Homosexualität – die vor allem in einer möglichen Verführung, sprich „Ansteckung“ Jugendlicher durch ältere Homosexuelle, in der möglichen Erregung öffentlichen Ärgernisses und der Prostitution bestand – sind die Gutachter_innen sich uneins. So führt die Gutachterin Scheuner aus, dass weibliche und männliche Homosexualität gleich gefährlich seien, wenn öffentlich für sie geworben werde. Allerdings seien Mädchen weniger „gefährdet“, würden sie doch dank früher heterosexueller Beziehungen zu (älteren) Männern eher davor bewahrt. Frauen würden schon früh zur Verteidigung ihrer sexuellen Reinheit erzogen, so der Gutachter Wiethold. Der Gutachter Schelsky führt aus, dass weibliches Verhalten für die Gesellschaft eine ohnehin kleinere Rolle spiele, sei die Frau doch an die familiäre Privatheit gebunden. Männer hingegen seien häufiger in öffentlichen und höheren Positionen, was eine größere Verantwortung mit sich bringe. Zwar sei hier eine gesellschaftliche Veränderung im Gange, d.h. auch wenige Frauen fänden sich nun in öffentlichen – und damit, sofern diese Frauen homosexuell wären, gefährlichen – Positionen, ihre Zahl sei jedoch zu vernachlässigen.

Schelsky beschäftigte sich 1957 und 1958 auch mit der Bevölkerungsentwicklung der BRD.⁶ Was wir heute rückblickend als Baby-Boomer-Jahre betrachten, schien ihm damals Anlass zur Sorge zu sein. Es gab einen „Überschuss“ von ca. 820.000 Frauen in der Altersgruppe von 30 bis 35 Jahren im Vergleich zu Männern. Barrier verhütungsmethoden wie das Kondom wurden immer populärer, die Pille wartete schon im Startloch, Abtreibungen waren möglich, viele verheiratete Frauen waren berufstätig, was zu sinkenden Kapazitäten für die Familienarbeit geführt haben dürfte. Die Zeichen standen schlecht für neue Babys in einer Republik, deren Bevölkerung sich noch nicht ganz vom Krieg erholt hatte. Schelsky geht in seiner Denkschrift zwar nicht auf Homosexualität ein, die gegebenen Umstände lassen aber eine größere Angst vor männlichen, „aggressiven“ Homosexuellen, die die Mangelware Mann „infizieren“ könnten, geradezu logisch erscheinen. Frauenüberschuss, Verhütungsmöglichkeiten und dann noch (ansteckende) Homosexualität: Dies dürfte für den konservativen Zeitgeist der Dreisatz des Bevölkerungsrückgangs gewesen sein.

Der Gutachter Giese lenkt ein, dass Homosexualität – egal von welchem Geschlecht praktiziert – ungefährlich sei, sofern sie im Privaten stattfände, ja, dass die Privatheit der Homosexualität ihre potentielle Gefährlichkeit raube, dass private Homosexualität immer noch wünschenswerter sei, als öffentlich ausgelebt. Professor Grassberger sowie der Kölner Kriminalrat Wenzky führen aus, dass weibliche Homosexualität ungleich seltener sei, und dass es kaum Prostituierte gebe, die ihre Dienste ausschließlich oder auch Frauen anböten. Allein Kretschmer führt aus, dass sich sexuelle Eigenarten ja auch innerhalb eines Geschlechts in großer Bandbreite zeigen, dass die Unterschiede in der möglichen sozialen Gefährdung vor allem quantitativer Art seien und diese auch aus der verschiedenen öffentlichen Belichtung und strafrechtlicher Behandlung herrühre.

Das Gericht beruft sich schließlich auf die vielen Unterschiede, die das Gleichstellungsgebot aus dem Verkehr ziehen, sowie auf das Sittengesetz, das generell die Grenze der persönlichen Entfaltungsmöglichkeiten sei.

Anja Gmeinwieser und Senta Hirscheider, Nürnberg.

¹ BVerfGE 6, 389.

² Unter den sieben Gutachter_innen befand sich eine Frau, weshalb wir hier eine Schreibweise verwenden möchten, die diesem Umstand gerecht wird. Die „_innen“ Schreibweise wird hier verwendet, wann immer es nicht explizit um Männer ODER Frauen geht. Sie soll nicht darüber hinwegtäuschen, dass gerade im Hinblick auf das weibliche Sexualempfinden in den Gutachten Frauen nicht zu Wort kommen.

³ Zwischen biologischen und sozialen Faktoren konnte in den Gutachten letztlich nicht trennscharf unterschieden werden.

⁴ Sanyal, Vulva. Die Enthüllung des unsichtbaren Geschlechts, 2009, 14.

⁵ Lehmann/Rosemeier/Grüsser-Sinopoli: Weibliches Orgasmuserleben: vaginal – klitoral?, In: Akademie für Sozialmedizin, Gesellschaft für praktische Sexualmedizin (Hrsg.): Sexuologie. Zeitschrift für sexualmedizinische Forschung, 2004, 129.

⁶